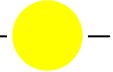
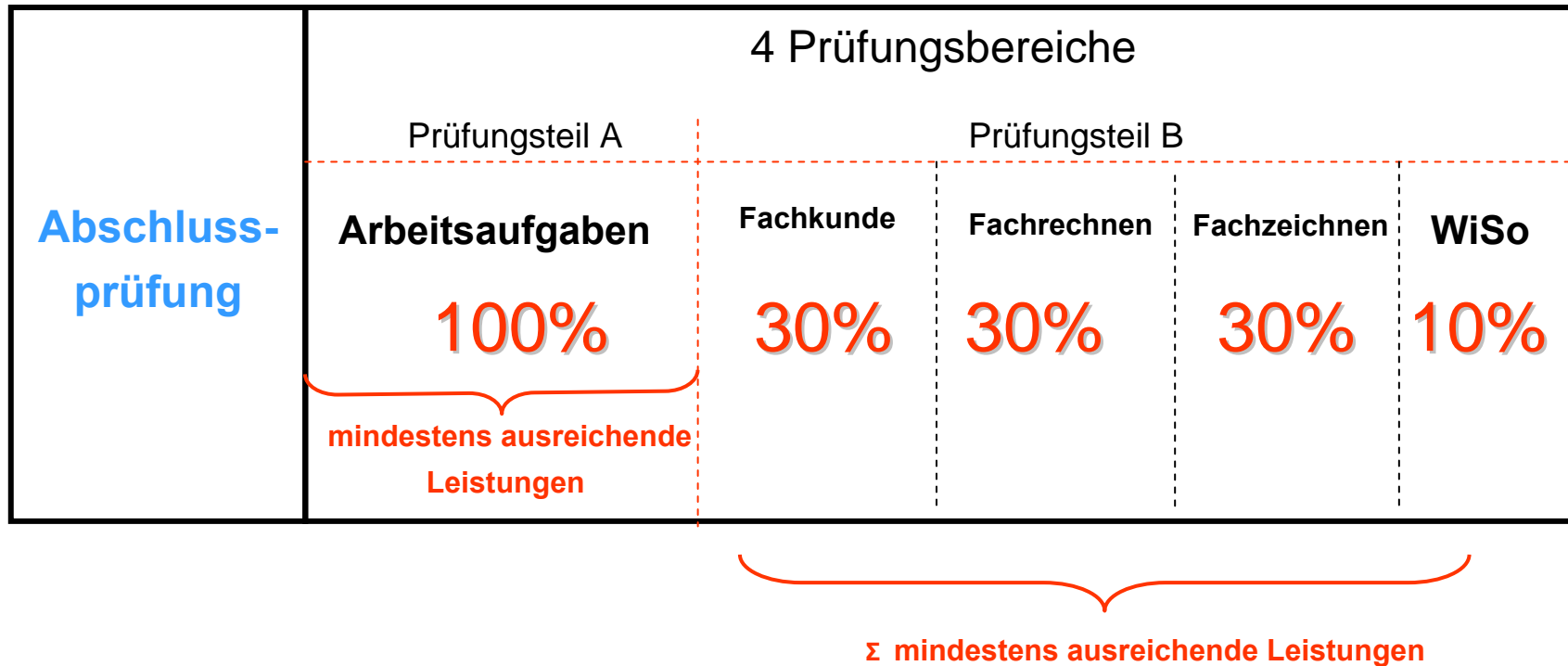


Bestehensregelung Teilezurichter



Geschäftsfeld Aus- und Weiterbildung



Der Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Ergänzungsprüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten. Die mündl. Ergänzungsprüfung sollte **20 Minuten** nicht überschreiten.